

Landeshauptstadt Dresden
Rechnungsprüfungsamt

GZ: (14) 14.3

Bearb.: Frau Mühle,
Herr Göhrich
Tel.: 488 1934, 1935
Sitz: An der Kreuzkirche 6
2/208

Datum: 10.08.2010

Prüfbericht

zum Jahresabschluss 2009

Prüfobjekt: Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden

Leiter des Prüfobjektes: Eigenbetriebsleiter Herr Pohl

Geschäftsbereich: Finanzen und Liegenschaften

Prüfer: Herr Göhrich, Frau Mühle

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	5
2	Jahresabschluss 2009.....	5
2.1	Bilanz.....	5
2.1.1	Anlagevermögen	6
2.1.2	Umlaufvermögen	7
2.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
2.1.3	Eigenkapital.....	7
2.1.4	Rückstellungen.....	8
2.1.5	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8
2.1.6	Verbindlichkeiten gegenüber der LHD.....	8
2.2	Gewinn- und Verlustrechnung.....	9
3	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	9
3.1	Änderungen im Eigenbetriebsrecht	9
3.2	Feststellung Jahresabschluss 2008	10
3.3	Aufstellung Jahresabschluss 2009	10
3.4	Wirtschaftsplan.....	10
3.4.1	Aufstellung Wirtschaftsplan 2009	10
3.4.2	Erfolgsplan 2009.....	11
3.4.3	Vermögensplan 2009	11
3.4.4	Stellenplan 2009.....	12
3.4.5	Investitionsplan/Instandhaltungsplan 2009.....	12
3.4.6	Wirtschaftsplan 2010.....	12
3.5	Risikomanagementsystem	12
3.5.1	Höhere Gewalt - Hochwasser.....	13
3.5.2	Finanzwirtschaftliche Risiken	13
3.5.3	Politische Risiken	13
3.5.4	Marktrisiken/Einleitrisiken	14
4	US-Leasing.....	14
4.1	Wertpapierdepot Cross-Border-Leasing.....	14
4.2	Risiko-Management Cross-Border-Leasing	15
4.3	Beendigung Cross-Border-Leasing der SEDD	15
4.3.1	Chronologische Darstellung der Beendigung des Cross-Border-Leasing.....	15
4.3.2	Einhaltung StR-Beschlüsse.....	16
4.3.3	Fazit zum Abschluss des Cross-Border-Leasing.....	17
5	Umsetzung Beschlüsse Stadtrat und Ausschuss	17
5.1	Änderung der Eigenbetriebssatzung	17
5.2	Management-Report.....	17
5.3	Bestellung Wirtschaftsprüfer.....	18
5.4	Organisatorische Neuordnung des EB SEDD	18
5.5	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept.....	18
6	Leistungsvergütung	19
6.1	Allgemein.....	19
6.2	Leistungsvergütungen mit der LHD	19
6.2.1	Leistungsvereinbarung mit dem Steuer- und Stadtkassenamt.....	19
6.2.2	Leistungsvereinbarung (Beratervertrag) mit Rechtsamt.....	20
6.2.3	Leistungsvereinbarung mit Vermessungsamt	20
6.2.4	Leistungsvereinbarung mit dem Haupt- und Personalamt	20
6.2.5	Vereinbarung mit LHD, EB IT, EB SFBD zum Betriebsausschuss.....	20
6.2.6	Leistungen ohne Vereinbarung	21
6.3	Leistungsvereinbarungen mit der SEDD GmbH.....	21
6.3.1	Mietvertrag zur Vermietung von Räumen von der GmbH an den EB.....	21
6.3.2	Abwasserentsorgungsvertrag.....	21
6.3.2.1	Klärschlamm Entsorgung.....	21

6.3.2.2	Abführung der verrechenbaren AWA an die SEDD-GmbH	22
6.3.2.3	Rechtsstreit AWA	22
6.3.3	Leistungen ohne vertragliche Vereinbarung.....	22
6.3.4	Leistungsentgelt Siedlungswasserwirtschaft.....	22
7	Angemessene Verzinsung des Eigenkapitals	23
7.1	Haushaltskonsolidierungskonzept.....	23
7.2	Rechnerische Größe der Eigenkapitalverzinsung	23
7.3	Fazit zur Eigenkapitalverzinsung.....	24
8	Abwassergebührensatzung.....	24
9	Weitere Feststellungen.....	24
10	Fazit.....	25
11	Forderungen/Vorschläge	25

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
ADA	Allgemeine Dienstanweisung der LHD
AEV	Abwasserentsorgungsvertrag
AV	Anlagevermögen
AWA	Abwasserabgabe
BA	Betriebsausschuss
BK	Betriebskosten
BOB	Büro der Oberbürgermeisterin
DA	Dienstanweisung
EB	Eigenbetrieb
EB SEDD	Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden
EK	Eigenkapital
Fipo	Finanzposition
GB	Geschäftsbereich
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HAR	Haushaltsausgabereise
JE	Jahresergebnis
Kto.	Konto
HH	Haushalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
JA	Jahresabschluss
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
LHD	Landeshauptstadt Dresden
LV	Leistungsvereinbarung
MA	Mitarbeiter
OE	Organisationseinheit
PB	Prüfbericht
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsEigBG	Sächsisches Eigenbetriebsgesetz
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SEDD GmbH	Stadtentwässerung Dresden GmbH
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SOPO	Sonderposten
StR	Stadtrat
UA	Unterabschnitt
üpl/apl	überplanmäßig/außerplanmäßig
USD	Dollar(s) of the United States of Amerika
UV	Umlaufvermögen
VE	Verständigungsvereinbarung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer

1 Vorbemerkungen

Die LHD unterhält für die Abwasserbeseitigung den „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“. Die Grundlagen sind in der Betriebssatzung vom 28. April 2005 - veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/05 vom 02.06.05, geändert in Nr. 03/10 vom 21.01.10 - geregelt.

Zweck des EB ist danach die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und des Vollzugs der einschlägigen Satzungen auf dem Gebiet der LHD in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Tätigkeit des EB beschränkt sich hierbei auf diejenigen Aufgaben, die von der LHD nicht nach dem AEV mit der SEDD GmbH an diese zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen wurden. Aufgaben des EB sind lt. Anlage zur Eigenbetriebssatzung insbesondere:

- Steuerung und Kontrolle der Tätigkeit der SEDD GmbH in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der auf die SEDD GmbH mit dem AEV übertragenen Aufgaben,
- Fortschreiben des ABK der LHD,
- Erhebung der Abwassergebühren,
- Bearbeitung von Widersprüchen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den StR, soweit diese Gegenstände der Abwasserentsorgung zum Inhalt haben.

Nach AEV wurde beispielsweise die Buchführung an die SEDD GmbH übertragen. Im folgenden Bericht wird aus Vereinfachungsgründen die Formulierung nach Auskunft im EB verwendet auch wenn die Auskunft durch die buchführende GmbH im Auftrag des EB erteilt wurde.

Die Rechtsgrundlagen für die Wirtschaftsführung wurden in 2009 durch das neue Eigenbetriebsrecht geändert (s. dazu Pkt. 3.1).

Das RPA prüfte den JA 2009 gemäß § 105 SächsGemO. Schwerpunkte der Prüfung waren insbesondere

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des StR und der Ausschüsse,
- die angemessene Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der LHD für den EB, des EB für die LHD bzw. andere städtische Betriebe,
- die wirtschaftliche Lage des EB,
- die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals.

Da die Zahlen im PB überwiegend in „TEUR“ dargestellt wurden, können vereinzelt geringfügige Rundungsdifferenzen wirken.

2 Jahresabschluss 2009

2.1 Bilanz

Der JA 2009 des EB wurde von der Schneider & Partner GmbH geprüft und uneingeschränkt testiert.

Die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen ist in Anlage 1 dargestellt. Der EB wies zum 31.12.2009 ein Bilanzvolumen i.H.v.

109.820,8 TEUR

aus. Im Vergleich zum Vorjahr war dies um zurückgegangen.

4.687,6 TEUR

Der Rückgang in den Aktiva war vorwiegend zurückzuführen auf den planmäßigen Rückgang der Anteile aus verbundenen Unternehmen aufgrund der Tilgung der Altkredite (s. Pkt. 2.1.1).

Der Rückgang in den Passiva war hauptsächlich begründet durch:

- das negative Jahresergebnis (s. Punkt 2.2) i.H.v. -441,4 TEUR,
- den Rückgang der Verbindlichkeiten aus Krediten, welcher auch im AV wirkte (s. Pkt. 2.1.1) um -4.476,0 TEUR.

2.1.1 Anlagevermögen

Das gesamte Sachvermögen des EB einschließlich der Investitionstätigkeit ging im Rahmen der Teilprivatisierung auf die SEDD GmbH über. Im AV des EB SEDD werden nur noch die Finanzanlagen ausgewiesen insgesamt i.H.v. **77.195,8 TEUR.**

Diese setzten sich in 2009 zusammen aus

- Anteilen an verbundenen Unternehmen i.H.v. insgesamt 66.457,3 TEUR
davon
 - Anteile aus asset-deal i.H.v. 22.234,2 TEUR,
 - Summe der Verbindlichkeiten für die Altkredite i.H.v. 44.223,1 TEUR,
die die SEDD GmbH lt. AEV im Innenverhältnis bedient.

In 2009 waren Abgänge der Verbindlichkeiten für Altkredite wie folgt gebucht:

- Entnahme aus der Kapitalrücklage der GmbH zur Reduzierung der Summe der Verbindlichkeiten aus Altkrediten, i.H.v. 4.476,0 TEUR.

Mit der **Verständigung zur Auslegung des AEV vom 15.05.2006** wurde folgende Verfahrensweise gewählt:

- Der EB SEDD behielt die Altkredite und übernahm den Schuldendienst (Zins und Tilgung).
 - Für den Tilgungsteil wurde bei der SEDD GmbH eine zweckgebundene Kapitalrücklage gebildet, welche entsprechend der durch den EB vorgenommenen Tilgungsraten durch Entnahmen aufgelöst wird.
 - Die nunmehr vom EB zu leistenden Zinsen mindern das Leistungsentgelt gegenüber der SEDD GmbH, was auch steuerliche Vorteile mit sich bringt.
- Entnahme aus der Kapitalrücklage der GmbH für die Tilgung der o. g. Altkredite für das Jahr **2010 (am 23.12.2009 gebucht)** i.H.v. 5.031,6 TEUR.

Die Entnahme für die Tilgung der Altkredite wurde aus steuerlichen Gründen für das Jahr 2010 vorweggenommen und stellt damit einen Vorgriff auf das Jahr 2010 dar. Der GmbH wurde vom EB ein **zinsloser Liquiditätskredit** in gleicher Höhe gewährt (Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren). Die Zinslosigkeit des Liquiditätskredites wurde damit begründet, dass die Rückzahlung gemäß Darlehensvertrag vom 17.12.2009 zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie die Entnahme aus der Kapitalrücklage geplant ist vorgenommen wird (tilgungskonform zu den Altkrediten). Gemäß einem Gutachten der KPMG- Steuerabteilung kann auf diese Weise eine Kapitalertragssteuerlast für die LHD i.H.v. ca. 55 TEUR vermieden werden.

- Wertpapiere für das Cross-Border-Leasing i.H.v. 10.738,5 TEUR,
blieben unverändert zum Vorjahr in der Bilanz bestehen.
Dieser Betrag entspricht dem Kontoblatt. Es handelte sich um den Fonds „DEAM - Fonds SEDD“ bei der Deutschen Bank AG. Lt. Bankauszug der Deutschen Bank betrug der Gesamtkurswert 14.646,2 TEUR.
Lt. Lagebericht war eine Berichtigung für die Abweichung i.H.v. 3.907,7 TEUR
nicht erforderlich, was aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht korrekt ist.

In Höhe des bilanzierten Fondswertes wurde zur Absicherung von Risiken aus der US-

Sonderfinanzierung eine zweckgebundene Rücklage gebildet. Der Betrag sollte bis auf weiteres zur Absicherung weiterhin bestehender Risiken (z. B. vollständige Steuerentschädigungsvereinbarung) bilanziert werden (s. auch Pkt. 4).

2.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen des EB bestand per Stichtag aus Forderungen/sonstigen Vermögensgegenständen und den Kassenbeständen (dazu s. Anlage 1).

2.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Lt. Bilanz 2009 waren Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände im Vergleich zum Vorjahr (10.657,3 TEUR) um 41,3 % gestiegen und zum Jahresende insgesamt ausgewiesen i.H.v. **15.058,1 TEUR.**

Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass der EB SEDD der SEDD GmbH ab 17.12.2009 das unter Punkt 2.1.1 beschriebene Darlehen i.H.v. 5.031,6 TEUR gewährte und somit die **Forderungen gegenüber der SEDD GmbH** gegenüber dem Vorjahr (190,8 TEUR) anstiegen auf **5.234,3 TEUR.**

Die Forderungen aus **Lieferungen und Leistungen** waren in 2009 zurückgegangen um 515,1 TEUR auf **8.528,4 TEUR.** Dies war vor allem begründet durch eine gegenüber dem Vorjahr (95,5 TEUR) erhöhte Abschreibung von Forderungen i.H.v. 434,1 TEUR, darunter 303,4 TEUR auf Grund der Insolvenz von Qimonda.

Die **Forderungen gegenüber der LHD** waren in 2009 um 157,9 TEUR zurückgegangen und in der Bilanz ausgewiesen mit **1.197,0 TEUR.** Sie resultieren im Wesentlichen aus Abwassergebühren.

Bei den Forderungen gegenüber der LHD waren die Forderungen gegenüber einzelnen Ämtern, dem EB Kindertageseinrichtungen und dem EB Sportstätten und Bäderbetrieb der LHD erfasst. Die EB

- Krankenhaus Dresden Friedrichstadt - Städtisches Klinikum,
- Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und
- Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen

waren in den Forderungen gegenüber der LHD nicht enthalten.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** waren um 30,3 TEUR gestiegen auf **98,4 TEUR** und betrafen Rückforderungen an die Landesdirektion aus gezahlten verrechenbaren Abwasserabgaben für Kleineinleitungen 2006.

2.1.3 Eigenkapital

Das EK sank in 2009 um 1.826,2 TEUR auf **50.225,9 TEUR.** Dies wurde bewirkt durch das negative Jahresergebnis i.H.v. -441,4 TEUR (s. Pkt. 2.2) und die Gewinnausschüttung an die LHD i.H.v. -1.384,8 TEUR (s. Pkt. 8).

2.1.4 Rückstellungen

Im EB waren zum 31.12.2009 Rückstellungen wie folgt gebildet:

Rückstellung für	2009 (TEUR)	2008 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
Abwasserabgabe	8.075,0	6.386,4	1.688,6
Jahresabschluss	10,2	15,5	-5,3
Rechtsstreitigkeiten	12,2	18,7	-6,5
Übrige (Berufsgenossenschaft)	0,1	0,1	0,0
insgesamt	8.097,6	6.420,7	1.676,9

Die Rückstellung für die AWA an die Landesdirektion Dresden betrifft die voraussichtlichen Aufwendungen aus der AWA für die Einleitung von geklärten Abwässern und Niederschlagswasser für die Jahre 2006 bis 2009. In 2009 waren zu verzeichnen

- ein Verbrauch i.H.v. 445.673,60 EUR, welcher die Jahre 2007 (260.080,95 EUR) und 2008 (185.592,65 EUR) betraf,
- eine Auflösung i.H.v. 90.653,79 EUR, welche die Jahre 2007 (52.121,38 EUR) und 2008 (38.532,41 EUR) betraf
- und eine Zuführung für 2009 i.H.v. 2.224.984,55 EUR.

Zu den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten und für AWA wird auf die Pkt. 7.3.2.2 und 7.3.2.3 verwiesen.

2.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Gegenüber dem verbundenen Unternehmen SEDD GmbH, waren Verbindlichkeiten lt. Bilanz i.H.v. **1.698,1 TEUR**

ausgewiesen, im Vorjahr waren es 1.694,4 TEUR.

Diese betrafen insbesondere den in Rechnung gestellten Aufwand der SEDD GmbH für die Schadenbeseitigung aus dem Frühjahrshochwasser 2006 i.H.v. 1.009,3 TEUR.

Wie bereits im PB zum JA 2008 erläutert, wurde gemäß § 22 Abs. 14 (h) AEV bei der LHD die Erhöhung des Entgeltes bei Naturkatastrophen beantragt und eine entsprechende Rechnung durch die SEDD GmbH gestellt, welche seitens des EB SEDD als Verbindlichkeit gebucht wurde. In Folge des Antrages wurde die 3. VE/AEV **zur Auslegung** des § 22 Abs. 14 (h) AEV abgeschlossen. Im PB zum JA 2008 wurde daher gefordert, dass in Umsetzung der 3. VE/AEV die eingebuchten Verbindlichkeiten gegenüber der SEDD GmbH noch in 2009 zu begleichen sind. Dies war bis Jahresende nicht erfolgt. Erst am 04.02./22.02.2010 wurde die 2. Vereinbarung **zur Anpassung des Leistungsentgeltes** fixiert. Danach war das Leistungsentgelt an die SEDD GmbH einmalig um 1.153,1 TEUR netto, also 1.337,6 TEUR (brutto) anzupassen. Dieser Betrag beinhaltete einen Straßenentwässerungskostenanteil, der vom Straßen- und Tiefbauamt übernommen wurde und gleich an die SEDD GmbH zu zahlen war i.H.v. 283,0 TEUR netto (328,3 TEUR brutto) und einen Betrag i.H.v. 870,1 TEUR **netto (1.009,3 TEUR brutto)** welche im Buchwerk als Verbindlichkeiten ausgewiesen waren und in 2010 beglichen wurden. Im WP-Bericht wurden in Folge des Frühjahrshochwassers 2006 Verbindlichkeiten gegenüber der SEDD GmbH i.H.v. 1.361 TEUR ausgewiesen. Nach Auskunft im EB SEDD ist diese Zahl nicht korrekt (s. o.).

2.1.6 Verbindlichkeiten gegenüber der LHD

Gegenüber der LHD waren Verbindlichkeiten i.H.v. insgesamt **13,5 TEUR** (im Vorjahr 7,3 TEUR) ausgewiesen und resultierten aus der Leistungsverrechnung der städtischen Ämter und dem EB SEDD (dazu s. Pkt. 7).

2.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die GuV 2009 des EB SEDD weist im Vergleich zum Vorjahr folgende Jahresergebnisse aus:

(TEUR)	2008	2009	Abweichung zum Vorjahr	
			absolut	(%)
Erträge	81.748,2	76.322,4	-5.425,8	-6,6
Aufwendungen	73.878,1	76.763,8	2.885,7	3,9
Jahresergebnis	7.870,1	-441,4	-8.311,5	-105,6

Aus den Darstellungen in der Tabelle wird deutlich, dass die Verringerung des Jahresergebnisses 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 8.311,5 TEUR wesentlich sowohl durch gesunkene Erträge als auch durch gestiegene Aufwendungen bewirkt wurde. In Anlage 2 ist eine ausführlichere Darstellung der einzelnen Positionen enthalten.

Der **Rückgang bei den Erträgen** um 5.425,8 TEUR
war insbesondere zurückzuführen auf:

- den starken Rückgang der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um 3.998,8 TEUR,
da im Vorjahr die gesamten Rückstellungen für etwaige Nachzahlungen für das Betriebsführungsentgelt nach der 2. Verständigung zur Auslegung des AEV aufgelöst wurden.
- den Rückgang der Umsatzerlöse um 886,4 TEUR
u. a. aufgrund von Mindererlösen (1.693 TEUR) durch gesunkene Schmutzwassermengen aufgrund der Insolvenz des Grobeinleiters Qimonda, welche nur teilweise durch die Gebührenerhöhung zum 01.01.2009 im Bereich Niederschlagswasser kompensiert werden konnte. Die Gebühr für Schmutzwasser war seit 01.01.2004 unverändert. Lt. Abwassergebührensatzung der LHD aus dem Jahr 2005 sind die Gebührensätze bis zum 31.12.2010 festgeschrieben. Eine neue Gebührekalkulation ist lt. Auskunft derzeit in Arbeit und soll zum 01.01.2011 in Kraft treten. Zur Gebührenerhebung im Bereich Niederschlagswasser nach der Abwassergebührensatzung der LHD ist ein Rechtsverfahren beim OVG weiterhin anhängig. In der neuen Gebührensatzung ist aber laut Auskunft im EB SEDD alles berücksichtigt (s. Punkt 10).

Die **Erhöhung der Aufwendungen** um 2.885,7 TEUR
wurde vorwiegend bewirkt durch:

- die Erhöhung des Entgeltes für die Betriebsführung gemäß § 22 AEV (Preisgleitklausel) durch die SEDD GmbH um 2.303,7 TEUR,
- Aufwendungen für die Entsorgung von mit perfluorierten Tensiden belastetem Klärschlamm (s. Pkt. 6.3.2) i.H.v. 629,6 TEUR.

3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

3.1 Änderungen im Eigenbetriebsrecht

Am 11.07.2009 trat die neue Fassung des SächsEigBG in Kraft. Die wesentlichsten Änderungen waren:

- neue **Zulässigkeitsvoraussetzungen** für EB lt. § 1 SächsEigBG n.F.
- Fristverkürzung für die Aufstellung der Jahresergebnisse und Erstellung der Lageberichte **von sechs auf vier Monate** nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG n.F.
- Fristverkürzung für die Feststellung des Jahresergebnisses **von einem Jahr auf neun Monate** nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 19 Abs. 1 SächsEigBG n.F.
- Nach § 15 Abs. 1 SächsEigBG n.F. besteht der Wirtschaftsplan aus Erfolgsplan, **Liquiditätsplan, Finanzplanung** und der Stellenübersicht. Der **Vermögensplan entfällt**.
- neue Vorschrift im § 16 Abs. 3 SächsEigBG n.F. zum **Risikofrüherkennungssystem**.

Die neuen Regelungen sind gemäß § 21 Abs. 1 SächsEigBG für den EB SEDD spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten - also ab 11.07.2010 - anzuwenden. Diese Regelungen gilt es in 2010 umzusetzen.

3.2 Feststellung Jahresabschluss 2008

Der JA 2008 wurde unter Nr. V0240/09 und Nr. V0278/09 in der Dienstberatung der OB behandelt und unter Nr. V0278/09 durch den BA für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen am 11.11.2009 vorberaten und dem StR zur Beschlussfassung empfohlen.

Mit Beschluss des StR Nr. **V0273/09** vom 11.12.2009 wurde der JA 2008 des EB SEDD entsprechend § 17 Abs. 3 SächsEigBG a.F. i.V.m. § 21 Abs. 2 SächsEigBG n.F. fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt. Die amtliche Bekanntmachung des JA 2008 erfolgte gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG a.F. im Amtsblatt Nr. 6/2010 vom 11.02.2010.

Die Gewinnverwendung wurde beschlossen. Danach wird der Jahresüberschuss 2008 von 7.870.075,73 EUR verwendet

- zur Abführung an den Haushalt der LHD (Eigenkapitalverzinsung) i.H.v. 1.384.802,20 EUR (s. auch Pkt. 8) und
- zum Vortrag auf neue Rechnung (Gebührenüberschüsse) i.H.v. 6.485.273,53 EUR.

Dem Betriebsleiter wurde für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

3.3 Aufstellung Jahresabschluss 2009

Gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG neue Fassung sind der JA und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur JA-Prüfung und zur örtlichen Prüfung durch das RPA (§ 105 SächsGemO) weiter.

Aus den Anwendungshinweisen zu § 17 Abs. 2 SächsEigBG geht hervor, dass das aktuelle Ergebnis der JA-Prüfung nach § 18 SächsEigBG (WP-Bericht) vor Beginn der örtlichen Prüfung vorliegen soll, damit das RPA das Ergebnis zur Schwerpunktsetzung heranziehen kann.

Dem RPA wurde der vom WP testierte JA am 17.05.2010 direkt vom EB SEDD vorgelegt.

3.4 Wirtschaftsplan

3.4.1 Aufstellung Wirtschaftsplan 2009

Der Wirtschaftsplan 2009 war gemäß § 15 Abs. 1 SächsEigBG a.F., § 2 Abs. 2 Nr. 5 KomH-VO i.V.m. §§ 1 bis 5 SächsEigBVO mit seinen Bestandteilen Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenplan, fünfjährige Finanzplanung Anlage zum HH-Plan der LHD. Er wurde vom StR am 11.09.2008 unter Beschluss-Nr. V 2603-SR72-08 mit der HH-Satzung 2009/2010 beschlossen und damit gemäß § 15 Abs. 1 SächsEigBG a.F. rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres.

Für die Abrechnung des Wirtschaftsplans steht ein EDV-Programm in der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung. Die Vorgaben werden elektronisch an den EB SEDD übermittelt und von diesem ausgefüllt.

3.4.2 Erfolgsplan 2009

Der BA und das Beteiligungsmanagement der LHD wurden quartalsweise zum Erfüllungsstand des Erfolgsplanes und der Entwicklung der Liquidität informiert.

Die Gegenüberstellung des Erfolgsplanes mit den Ergebnissen lt. GuV des vom EB SEDD aufgestellten JA ist der Anlage 2 zu entnehmen und führte insgesamt zu folgendem Ergebnis.

(TEUR)	Ist 2008	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung Ist - Plan 2008	Plan 2010
Erträge	81.748,2	81.971,0		-81.971,0	82.080,0
Aufwendungen	73.878,1	78.604,0		-78.604,0	80.578,0
Jahresergebnis	7.870,1	3.367,0	0,0	-3.367,0	1.502,0

Die Planung basierte jeweils auf den testierten Jahresergebnissen des Vorvorjahres und der Hochrechnung für das Vorjahr.

Die **Mindererträge zum Plan** i.H.v. **(-) 5.648,6 TEUR** wurden vor allem bewirkt durch:

- die in Folgejahre verschobenen Erträge aus Beteiligungen (Ausschüttungen der GmbH). Diese waren daher geringer als geplant um **(-) 4.197,5 TEUR.**
- die im Vergleich zum Plan geringeren Umsatzerlöse um **(-) 1.487,4 TEUR,** (zum Rückgang wird auf Punkt 2.2 verwiesen).

Die **Minderaufwendungen zum Plan** i.H.v. **(-) 1.840,2 TEUR**

konnten die Mindererträge nicht kompensieren und resultierten hauptsächlich aus den um **(-) 2.238,4 TEUR** niedrigeren Aufwendungen für bezogene Leistungen. Zwar erhöhten sich die Aufwendungen aus dem AEV gegenüber 2008 (s. hierzu Pkt. 2.2) allerdings nicht im vorsichtig geplanten also höchstmöglichen Rahmen, da mit der 2. VE zum AEV eine moderatere Anpassung ausgehandelt wurde (s. auch Pkt. 2.1.4.2 sowie Ausführungen im PB zum JA 2008, Pkt. 8.1).

3.4.3 Vermögensplan 2009

Der Vermögensplan 2009 war wie folgt abgerechnet:

(TEUR)	Ist 2008	Plan 2009	Ist 2009	Plan 2010
Einnahmen	30.329,0	27.062,0	6.119,0	20.482,0
Ausgaben	5.703,0	13.091,0	6.119,0	10.592,0
Überdeckung	24.626,0	13.971,0	0,0	9.890,0

Der Vermögensplan 2009 wurde mit einer Überdeckung i.H.v. 13.971 TEUR geplant. Im fünfjährigen Finanzplan (Teil Vermögensplan) des EB SEDD waren ebenfalls - zwar rückläufig - jährliche Überdeckungen geplant. Damit wurde der Plan dauerhaft (fünf Jahre) unausgeglichen geplant.

Diese Form des Vermögensplanes war mit dem Beteiligungsmanagement der LHD abgestimmt und wurde im Rahmen der Wirtschaftsplanung von der Landesdirektion Dresden genehmigt. Sie widersprach nach Auffassung des RPA jedoch den Bestimmungen des § 16 (1) Nr. 2 SächsEigBG (alt), wonach ein Ausgleich des Vermögensplanes zu schlussfolgern war.

Laut Angabe des EB SEDD war die nicht ausgeglichene Planung durch Software-Probleme begründet.

Mit dem neuen SächsEigBG, das seit 11.07.2009 in Kraft getreten ist, wurde der Vermögensplan abgeschafft und durch den Finanz- und den Liquiditätsplan ersetzt. Die neuen Regelungen gelten ab 11.07.2010 und waren für den Plan 2009 noch nicht anzuwenden.

Die gravierende Abweichung der Ist-Einnahmen zum Planansatz (welche sich auch auf die Ausgaben auswirkte) entstand vor allem aufgrund der noch nicht erfolgten Gewinnausschüttung der SEDD **GmbH** (siehe Punkt 8).

3.4.4 Stellenplan 2009

Der EB SEDD stellte für 2009 einen Stellenplan auf, welcher als Anlage dem HH-Plan der LHD beigelegt wurde.

Für 2009 war folgende Planung vorgesehen:

Entgeltgruppe	AT	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Summe
Plan 2009	0,08	0	0,09	0	0	0,13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,3
Ist 2009																	0,3

Eine Ist-Abrechnung wurde nicht vorgenommen, allerdings in den Quartalsberichten (Management-Reports) eine Gesamtsumme (0,3 VE) dargestellt. Nach Auskunft in der Stadtkämmerei war die Ist-Besetzung ohnehin seit Jahren konstant.

3.4.5 Investitionsplan/Instandhaltungsplan 2009

Der **Investitionsplan** war ebenfalls dem HH-Plan als Anlage beigelegt. Allerdings enthielt er keine Planwerte, da die Investitionen über die SEDD GmbH abgewickelt und dementsprechend auch in deren Investitionsplan ausgewiesen waren. Gleiches gilt für die Instandhaltungen.

3.4.6 Wirtschaftsplan 2010

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsEigBG n.F. ist ein Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht dem Haushaltsplan der LHD beizufügen.

Im Falle eines Doppelhaushaltes kann der Wirtschaftsplan für das zweite Jahr entsprechend den Anwendungshinweisen des SMI zum SächsEigBG auch gesondert beschlossen und der Rechtsaufsicht vorgelegt werden (§ 12 Abs. 4 SächsEigBG i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO). Der Wirtschaftsplan 2010 ist (als zweites Jahr) nicht Anlage zum Doppel-HHPlan 2009 /2010 gewesen.

Der Wirtschaftsplan 2010 des EB SEDD wurde vom StR am 10./11.12.2009 unter Beschluss-Nr. V0262/09-SR07-09 beschlossen und damit gemäß § 15 Abs. 1 SächsEigBG n.F. rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres.

Eine Anzeige aller Wirtschaftspläne der EB der LHD bei der Rechtsaufsicht war nach Auskunft der Stadtkämmerei erfolgt.

3.5 Risikomanagementsystem

Im Hinblick auf die nunmehr mit dem Gesetz zur Änderung des SächsEigBG vom 26.06.2009 (Punkt 18) speziell für EB vorgenommene gesetzliche Verankerung der Forderung eines „angemessenen Systems zur Erkennung von Risiken, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen“ sind die EB und so auch der EB SEDD künftig noch mehr in der Pflicht, ein umfassendes und praktikables Risikomanagementsystem aufzustellen.

Es lag eine „Richtlinie für das Risikomanagement“ vom 01.09.2005 von der SEDD **GmbH** vor, welche im Wesentlichen aufgrund des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und des Genehmigungsbescheides zur Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden vom 20.08.2004 des Regierungspräsidiums Dresden erlassen wurde. Unter Punkt 0.4 dieser Richtlinie wird angeführt, dass diese OA 01-011 für die SEDD **GmbH** und für den EB SEDD gilt.

Es wird ein jährlicher Bericht zum Risikomanagement verfasst. Der zum Prüfungszeitpunkt aktuelle stammte von November 2009. Des Weiteren existierte ein Sonderbericht zum US-Leasing, auf welchen unter Punkt 4 eingegangen wird. Die festgestellten Risiken für die SEDD waren jeweils umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere wurden folgende Risiken beschrieben:

3.5.1 Höhere Gewalt - Hochwasser

Von einer etwaigen Hochwasserkatastrophe wäre die SEDD GmbH aufgrund ihrer Aufgaben naturgemäß besonders betroffen. Gemäß Risikomanagement befindet sich das nach dem Jahrhunderthochwasser in 2002 beschlossene Hochwasserschutzkonzept derzeit in Umsetzung, allerdings ist der Flächenschutz für den Standort Kaditz erst nach der Erhöhung des Elbdeiches durch die Landestalsperrenverwaltung, womit nicht vor 2012 zu rechnen ist, zu gewährleisten. Als Zwischenlösung wurden mobile Hochwasserschutzwände angeschafft, welche aber keinen kompletten Schutz vor einem Jahrhunderthochwasser entsprechend 2002 gewähren würden.

3.5.2 Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Jahr 2004 wurde durch die SEDD GmbH ein kommunales **Forfaitierungsgeschäft** (Abtretung von künftigen Forderungen gegenüber der LHD aus dem AEV) mit der Landesbank Hessen-Thüringen i.H.v. 260,0 Mio. EUR abgeschlossen. Im Jahr 2008 wurde ein weiteres kommunales Forfaitierungsgeschäft mit der Deutschen Bank AG i.H.v. 148,0 Mio. EUR geschlossen. Die kommunale Forfaitierung mit Einredeverzicht bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben vom 30.12.2008 für das Forfaitierungsgeschäft mit der Deutschen Bank mit der Auflage erteilt, die sich aus der Einredeverzichtsvereinbarung und dem abstrakten Schuldanerkenntnis (s. u.) ergebenden Risiken in einem Risikomanagementsystem zu überwachen.

Die Genehmigung für das Forfaitierungsgeschäft mit der Landesbank Hessen-Thüringen war bereits im Rahmen der Genehmigung der Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden mit Schreiben vom 20.08.2004 erteilt worden.

Entsprechend der Forderung aus den PB zu den JA 2007 und 2008 und der Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde wurde das Risiko für die SEDD GmbH erstmals im Risikobericht vom November 2009 unter Punkt 3.9 geschildert. Das Risiko für die SEDD GmbH hält sich nach diesen Ausführungen durch

- feste Zinssätze
 - feste Abruftermine
- in Grenzen.

Für beide Geschäfte wurde durch die LHD eine Einredeverzichtserklärung einschließlich eines abstrakten Schuldanerkenntnisses zu den verkauften und abgetretenen Forderungen geschlossen. **Dies trägt weiter zur Reduzierung des Risikos bei der SEDD GmbH bei - nicht jedoch für die LHD.** Die LHD kann keine Einwendungen gegenüber der Bank geltend machen bzw. die Zahlungen gegenüber der Bank nicht wegen Schlechtleistung etc. reduzieren. Etwaige auftretende Zahlungsprobleme aufgrund der relativ hohen Verschuldung der SEDD GmbH würden also letztendlich die LHD treffen.

Des Weiteren waren als finanzwirtschaftliche Risiken benannt:

- Forderungsausfälle durch Insolvenz von Qimonda,
- gestiegene Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit der Kunden im Zuge der Finanzkrise.

3.5.3 Politische Risiken

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sprach die Empfehlung aus, dass Klärschlamm, dessen perfluorierte-Tenside-Konzentration größer als 100 µg/kg ist, nicht mehr landwirtschaftlich bzw. landbaulich zu verwerten ist. Wie in Punkt 7.3.2 beschrie-

ben, könnte sich diese in 2009 auf das durch den EB zu entrichtende Leistungsentgelt auswirken, wäre also schließlich auch ein Risiko für den EB.

3.5.4 Marktrisiken/Einleitrisiken

Aus der Insolvenz von Qimonda resultiert ein Mengenrückgang bezogen auf Gesamtschmutzwassermenge um 5 %. Dies führt zu einem Erlösausfall bei der GmbH i.H.v. 0,5 Mio. EUR/Jahr und zu einer Reduzierung des Gebührenaufkommens des EB SEDD um ca. 2,4 Mio. EUR/Jahr. Ausgehend von der Überlegung, dass die Dresdner Chipindustrie mit ca. 18 % der Schmutzwassermenge ganz wesentlich zur Erlöserwirtschaftung bei der SEDD GmbH und zum Gebührenaufkommen beim EB SEDD beiträgt wird perspektivisch von einem Risiko bei den Einleitmengen i.H.v. 13 % der Gesamteinleitmengen an Schmutzwasser ausgegangen.

4 US-Leasing

4.1 Wertpapierdepot Cross-Border-Leasing

Das Depot für die Wertpapiere für das Cross-Border-Leasing bewegt sich lt. Jahresdepotauszug in der Risikoklasse 1 bis 4. Lt. Lagebericht kann der Fonds bis zu 10 % seines Anlagevolumens in Aktien anlegen. Die Entwicklung des Fonds verlief - relativ kontinuierlich - positiv (siehe auch Punkt 4.3.2).

Gemäß § 89 Abs. 3 SächsGemO muss die Stadt bei der Anlage ihres Geldvermögens auf „eine hinreichende Sicherheit achten“. Laut Kommentar zur SächsGemO von Quecke, Schmid, Menke, Rehak, Wahl, Vinke, Blazek und Schaffrazik (Randnr. 97, 101 und 102) bedeutet „hinreichende Sicherheit“, dass etwaige Kursschwankungen einer Geldanlage nur dann zu vertreten sind, wenn der höhere Ertrag der Geldanlage mögliche Kursverluste mit Sicherheit übersteigt. Da eine Anlage in Aktien erheblichen Kursschwankungen unterliegen kann und auch der Ertrag nicht gesichert ist scheidet der Erwerb von Aktien zum Zwecke der Geldanlage aus. Gleiches gilt für Anlagen in ausländischer Währung, aufgrund des Währungsrisikos.

Durch den EB SEDD wurde dargelegt, dass es gemäß der Entscheidung des OLG Dresden vom 05.02.2008, 1 Ws, 285/07 vertretbar erscheine, bei Geldanlagen mit einem hohen Anteil an sicheren fest verzinslichen Anlagen einen kleineren Anteil von Aktien mit größeren Gewinnaussichten beizumischen, sofern es sich dabei um gängige börsennotierte Standardwerte mit geringem Kursrisiko handele.

Nach Kenntnis des RPA ging dieser Entscheidung eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft bezüglich der Eröffnung eines Hauptverfahrens wegen Untreue voraus, wobei das OLG Dresden den Untreue-Tatbestand unter den oben dargelegten Voraussetzungen verneinte. Dennoch bleiben die wirtschaftlichen Risiken bestehen. Auch ist die Definition des Begriffes „gängige börsennotierte Standardwerte mit geringem Kursrisiko“ gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrisen schwierig.

Das RPA stellt daher fest, dass der Erwerb von Aktien (-anteilen) zum Zwecke der Geldanlage für die LHD, einschließlich ihres Sondervermögens, keine geeignete Option ist.

Nach Auskunft im EB SEDD wird das Anlageportfolio durch die Deutsche Bank regelmäßig mit dem EB SEDD abgestimmt. Es ist daher mit der Bank zu vereinbaren, dass der Fonds keine weiteren Aktien oder Wertpapiere in ausländischer Währung erwirbt. Derzeit ist nach Auskunft im EB SEDD das gesamte Fondsvermögen in festverzinslichen Wertpapieren im Euro-Raum angelegt. Dies ist grundsätzlich die richtige Struktur, allerdings ist auch bei diesen Wertpapieren vor dem Hintergrund der jüngsten (auch staatlichen) Finanzkrisen das vor-

rangige Gebot der Sicherheit zu beachten. Insofern sollte die Anlage hinsichtlich eines kurzfristigen günstigen Zeitpunktes der Gewinn-Realisierung beobachtet werden.

4.2 Risiko-Management Cross-Border-Leasing

In Vorjahren bestand das US-Leasing-Vertragskonstrukt. Danach waren risikoseitig z.B. Änderungen des Steuerrechts in Deutschland und am Ort der Zwischenfirma (Cayman Islands – keine Quellensteuern) bei der LHD angesiedelt, amerikanische Steueränderungen hingegen waren als Risiko dem amerikanischen Investor zuzurechnen. Allerdings hätte der amerikanische Investor die LHD in Anspruch nehmen können, wenn die steuerliche Absetzbarkeit in den USA wegen fehlerhaften Betriebes, fehlerhafter Wartung, zweckentfremdeter Verwendung oder fehlender Versicherungen für die Anlagen entfallen wäre (Risiko aus vertraglicher Nutzung).

Da im US-amerikanischen Recht im Gegensatz zum deutschen Recht nachvertragliche Risiken (Pflichten) nicht gesetzlich geregelt sind, wurden diese in den Vertrag aufgenommen und wirken auch nach Beendigung teilweise fort.

Zum 15.01.2010 wurde das US-Leasing vorzeitig beendet (s. dazu Pkt. 4.3).

Bei Beendigung wurden die finanziellen Konditionen geregelt. Weitere aus der Beendigung des US-Leasings resultierende Forderungen bestehen nur bei vertragswidrigem Verhalten, d. h. mit Vertragsbeendigung wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen - vielmehr sind die Hauptrisiken wie

- Insolvenzrisiko der Banken
- Risiko aus vertraglicher Nutzung - außer bei nachträglicher Feststellung von Vertragsverstößen (siehe oben)

entfallen. Der Eintritt der verbleibenden Risiken wird durch die Betriebsleitung als äußerst gering eingeschätzt.

4.3 Beendigung Cross-Border-Leasing der SEDD

4.3.1 Chronologische Darstellung der Beendigung des Cross-Border-Leasing

Lt. Bericht zum Risikobereich US-Sonderfinanzierung des EB SEDD vom 20.01.2010 erfolgte der Ablauf wie folgt:

- ursprünglich vereinbarter Kündigungswert: 116 Mio. USD
- Angebot des US-Investors, den Kündigungswert zu reduzieren auf 74,6 Mio. USD
- StR-Beschluss zur Mandatsvereinbarung vom 02.12.2009 (s. Pkt. 4.3.2)
- Mandatsvereinbarung mit der Deutschen Bank zum Führen der Verhandlungen: erfolgsabhängige Vergütung abhängig von einer für LHD akzeptablen Terminierungsvereinbarung Mindestvergütung 350.000 EUR und 33,33 % der ausgehandelten weiteren Preisreduzierung. Nach Auskunft des EB SEDD wurde hierfür kein Vergabevermerk gefertigt, da bereits in der Vorlage für den Betriebsausschuss dargelegt wurde, dass die Deutsche Bank hierfür als einzige geeignet war. Nach § 30 VOL/A hätte dennoch ein formeller Vergabevermerk erstellt werden müssen.
- am 04.11.2009 Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei mit rechtlicher Beratung und inhaltlicher Begleitung der Cross-Border-Leasing-Vertragsbeendigung
- Verbesserung des Angebots durch den Investor mit Schreiben vom 17.11.2009 auf Kündigungspreis i.H.v. 71,6 Mio. USD
- Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 07.12.2009, dass vorzeitige Beendigung der Cross-Border-Leasing-Transaktion nicht genehmigungsbedürftig ist
- StR-Beschluss zur Beendigung des US-Leasings vom 10.12.2009 (s. Punkt 4.3.2)
- 17.12.2009: Abschluss des Beendigungsvertrages zur US-Sonderfinanzierung mit der Regelung, dass die Beendigung rechtswirksam vollzogen sein sollte, wenn alle Zahlungen an den US-Investor und die beteiligten Banken geleistet worden sind - Zahlungsziel: 15.01.2010

- 17.12.2009: Verkauf der US-Staatsanleihen (Fälligkeit 2022) zum Preis von 68.750.023,14 USD und Erwerb US-Staatsanleihen (Fälligkeit 14.01.2010) für 68.700.000 USD. Der Differenzbetrag i.H.v. 50.023,14 USD verblieb bei der Zwischenmietgesellschaft (auf den Cayman Islands). Laut Schlussabrechnung erhielt der EB SEDD eine Rückzahlung zur US-CBL Transaktion i.H.v. 35.067,17 EUR. Nach Auskunft in der Stadtkämmerei (Beteiligungsmanagement) handelt es sich dabei um den o. g. Differenzbetrag (Kurs: 1,43 USD/EUR)
- Der EB SEDD tauschte den Betrag i.H.v. 2,9 Mio. USD (Differenzbetrag zwischen Wert der US-Anleihen (68,7 Mio. USD) und dem Beendigungspreis (71,6 Mio. USD)) zum Wechselkurs von 1,44 USD/EUR und überwies ihn an die Zwischenmietgesellschaft zur Weiterleitung an den US-Investor.
- 15.01.2010: US-Investor und beteiligte Banken bestätigten Geldeingang und vollständige Erfüllung ihrer Ansprüche
- 18.01.2010: Rechtsanwaltskanzlei bestätigte die rechtswirksame Beendigung der US-Sonderfinanzierung.

4.3.2 Einhaltung StR-Beschlüsse

Der BA für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen stimmte der Vorlage Nr. **V0279/09** zum Abschluss einer Mandatsvereinbarung zwischen dem EB SEDD und der Deutsche Bank AG, Bereich Asset Finance & Leasing zur Beratung und Unterstützung zur vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung des US-Cross-Border-Lease der EB SEDD mit u. a. der Cardinal International Leasing LCC vom 31.03.2000 in seiner Sitzung ISF/004/2009 am **02.12.2009** zu.

Wie oben ausgeführt wurde diese Mandatsvereinbarung abgeschlossen.

Unter Nr. **V0288/09** beschloss der StR am 10.12.2009, die vorzeitige einvernehmliche Beendigung des US Cross-Border-Lease des EB SEDD mit der Cardinal International Leasing LLC als Investor nebst weiteren Vertragsparteien vom 31.03.2000 vorzubereiten. Im Vorfeld war die Vorlage im BA am 02.12.2009 beraten worden.

Dabei sollte der der LHD bei Transaktionsabschluss im Juni 2000 zugeflossene Barwertvorteil i.H.v. 10,03 Mio. EUR bei der LHD verbleiben. Des Weiteren war Bedingung, dass die Gesamtkosten der Beendigung (Zahlungen an US-Investor, Honorar der Berater, Kosten für die übrigen Verfahrensbeteiligten und die anwaltliche Begleitung) allein aus den Zinserträgen aus der Anlage des Barwertvorteils der Cross-Border-Lease-Transaktion (Sondervermögen des EB SEDD) aufgebracht werden und den inzwischen erwirtschafteten Zinsertrag nicht überschreiten dürfen.

Für die Abwicklung der US-Sonderfinanzierung fielen folgende Kosten an:

- Zahlung an Investor zum 15.01.2010 (2.900.000 USD)	2.013.888,89 EUR
- Honorare für Rechtsberatung u. ä.	100.246,37 EUR
- Honorar der Deutschen Bank gemäß Rechnung vom 15.01.2010 sowie Bankgebühren	1.250.051,85 EUR
- Abzüglich Rückzahlung zur US-Cross-Border-Leasing Transaktion	-35.067,17 EUR
Gesamtaufwendungen	3.329.119,94 EUR

Zur Finanzierung der dargelegten Aufwendungen ließ sich der EB SEDD 3.350.000,00 EUR (=31.20 EUR pro Anteil) aus dem Fondsvermögen ausschütten, so dass der aktuelle Wert des Fonds zum 29.01.2010 noch 11.336.638,35 EUR (Anschaffungswert: 10.738.500 EUR) betrug. Später wurden 20.860,33 EUR wieder in das Fondsvermögen eingezahlt. Damit kann der StR-Beschluss sinngemäß als erfüllt betrachtet werden, auch wenn der Wertzuwachs - formell gesehen - nicht nur aus Zinsen, sondern auch aus Kurswertschwankungen einzelner Wertpapiere, auch Aktien (s. dazu Punkt 2.1.1) entstand.

Laut Bericht zum Risikobereich US-Finanzierung vom 20.01.2010 kann der verbleibende Fondswert (bzw. der Fonds selbst) nunmehr an die LHD abgeführt werden. Aufgrund der in

Pkt. 4.2 dargelegten Risiken, welche seitens des WP als noch nicht ausgestanden betrachtet wurden, soll nach Auskunft im EB SEDD der Fonds nun doch erst nach Erstellung eines Gutachtens bzw. einer rechtlichen Stellungnahme zu den verbleibenden Risiken an die LHD übergeben werden, auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit weiterhin als äußerst gering eingeschätzt wird. Aus Sicht des RPA könnte eine Entscheidung über die Übergabe des Fondsvermögens auch nach der JA-Prüfung 2010 erfolgen, da in dieser Prüfung die übrigen Risiken des EB SEDD ohnehin nach neuestem Stand, also ein Jahr später, zu berücksichtigen sind.

Nach derzeitiger Beschlusslage (StR-Beschluss V2687-SR73-08) soll die Rücklage aus dem Cross-Border-Leasing des EB SEDD ab dem Jahr 2020 zur Finanzierung der Staatsoperette im Areal des Kraftwerkes Mitte verwandt werden.

4.3.3 Fazit zum Abschluss des Cross-Border-Leasing

Im Ganzen kann festgestellt werden, dass der EB SEDD mit hoher Wahrscheinlichkeit das Geschäft mit einem Gewinn i.H.v. ca. 11,3 Mio. EUR (=Restwert des DEAM-Fonds) beendet hat. Der Eintritt der dargestellten Restrisiken ist nicht unmöglich aber wohl nicht mehr sehr wahrscheinlich. Dennoch wird festgestellt, dass das RPA davon abrät, künftig solche oder ähnliche Geschäfte zu tätigen. Es wurden Summen in teilweise dreistelliger Millionenhöhe innerhalb eines hoch komplizierten Vertragskonstruktes und unter Beteiligung mehrerer Institutionen (Banken etc.) bewegt bzw. darüber verhandelt. Die Gefahr von entsprechend hohen Verlusten kann in einem solchen Konstrukt nie ganz ausgeschlossen werden, auch wenn die Risiken der Transaktion gewissenhaft überwacht werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass auch mehrere qualifizierte Mitarbeiter des EB SEDD und der LHD in erheblichem Umfang damit gebunden waren.

5 Umsetzung Beschlüsse Stadtrat und Ausschuss

5.1 Änderung der Eigenbetriebsatzung

Mit Beschluss des StR vom 10.12.2009 zur Vorlage Nr. **V0239/09** wurde die Satzung der LHD für den EB SEDD geändert. Wesentliche Inhalte dieser Änderung waren:

- die Namensänderung von „Stadtentwässerung Dresden“ in „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“,
- Ersetzung des Vermögensplanes durch den Liquiditätsplan,
- Aufnahme der Finanzplanung als Bestandteil des Wirtschaftsplanes,
- Einführung eines dynamischen Verweises in § 1 Abs. 1 Satz 3 auf das Sächsische Eigenbetriebsgesetz.

Mit der Namensänderung wurde das Ziel verfolgt, Verwechslungen mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH auszuschließen. Die anderen Änderungen dienten im Wesentlichen der Anpassung der Satzung an das neue Eigenbetriebsrecht.

Die Änderungssatzung wurde im Dresdner Amtsblatt Nr. 3 vom 21.01.2010 veröffentlicht.

5.2 Management-Report

Die Management-Reports des EB SEDD wurden wie folgt vom Betriebsausschuss für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen zur Kenntnis genommen.

Managementreport	Vorlage Nr.	Datum	Sitzung
I. Quartal	V3261/09	17.06.2009	BA IT, Stadtentwässerung, Friedhofswesen
II. Quartal	V0089/09	02.09.2009	ISF/001/2009
III. Quartal	V0293/09	02.12.2009	ISF/004/2009
IV. Quartal	V0481/10	31.03.2010	ISF/007/2010

Der BA war damit über alle wichtigen Entwicklungen im EB SEDD informiert.

5.3 Bestellung Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss Nr. V0244/09 vom 10.12.2009 beschloss der StR, die Schneider & Partner GmbH mit der Prüfung der JA 2009 und 2010 zu beauftragen. Zur Auswahl standen drei Angebote. Die Wahl fiel auf das preisgünstigste Angebot.

Die Schneider & Partner GmbH setzte 30 Stunden (34 %) weniger für die Prüfung an als die Warth & Klein GmbH, welche zuletzt die JA-Prüfung vorgenommen hatte und damit einen gewissen Kenntnisvorsprung besaß. Im Angebot der Schneider & Partner GmbH war angebegemäß ein Preisnachlass von ca. 10 % enthalten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch das RPA lag ein testierter JA 2009 mit einem Bestätigungsvermerk vor. Die Erläuterung zu einzelnen GuV- und Bilanzpositionen war aus Sicht des RPA zum Teil recht kurz.

Des Weiteren wurden aufgrund der Untersuchungen zu den Restrisiken aus dem US-Leasing (s. Pkt. 4.2) zusätzliche Mehraufwendungen geltend gemacht und i.H.v. bis zu 3.500,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer durch GB 2 bestätigt. Mehraufwendungen in dieser Höhe (= 4.165,00 EUR brutto) wurden in 2010 gebucht. Nach Auskunft in der Stadtkämmerei wäre ohne die US-Leasing-Untersuchungen kein Testat erteilt worden. Aus Sicht des RPA beinhaltet ein Angebotspreis zur JA-Prüfung eines WP grundsätzlich die Untersuchung aller für die Testatserteilung notwendigen Aspekte. Angebote welche wie im vorliegenden Fall sehr niedrig angesetzt sind, sollten daher vor Auftragserteilung gründlich hinterfragt und inhaltlich fixiert werden.

Die Bestellung erfolgte für 2009 getrennt von 2010.

5.4 Organisatorische Neuordnung des EB SEDD

Gemäß Organisationsverfügung Nr. 61 wurde der EB SEDD aus dem GB Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2010 in den GB Finanzen und Liegenschaften eingeordnet. Gemäß Punkt 8 war der StR durch das BOB zu informieren. Laut Auskunft des BOB wurde die Info-Vorlage am 25.01.2010 allen Stadträtinnen und Stadträten über die Fraktionen übergeben. Daraufhin wurde der StR in seiner Sitzung am 28.01.2010 über die Neuordnung informiert.

5.5 Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept

Unter Nr. V055/09 beschloss der StR in seiner Sitzung am 19.11.2009 die Fortschreibung des ABK der LHD aus dem Jahr 2003 gemäß den Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

Entsprechend dem o. g. Beschluss sind

- die Abwasserbehandlungsanlagen auf Grundstücken, welche dauerhaft nicht kanalisiert werden, gemäß den Grundsätzen des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen vom 28.09.2007 bis zum 31.12.2015 an den Stand der Technik anzupassen,
- und sicherzustellen, dass den Eigentümern in den Ortschaften, denen laut Eingemeindungsvertrag eine zentrale Erschließung auf Kosten der LHD zugesagt wurde, keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Umsetzung des Konzeptes obliegt der SEDD GmbH. Allerdings kann die SEDD GmbH auf der Grundlage von (neu) durchzuführenden Aufgaben bzw. Investitionen gemäß ABK eine Erhöhung des Leistungsentgeltes gemäß AEV beim EB beantragen.

6 Leistungsvergütung

6.1 Allgemein

Entsprechend § 14 SächsEigBVO sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem EB und der LHD, einem anderen EB der LHD oder einer Beteiligungsgesellschaft der LHD angemessen zu vergüten.

Zwischen dem EB SEDD und der LHD bestanden verschiedene amtsbezogene Verträge bzw. Leistungsvereinbarungen.

Des Weiteren bestehen Verträge mit der SEDD GmbH.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der einschlägigen Kreditoren und Debitoren wurde folgendes festgestellt:

- Für die LHD waren mehrere Kreditoren eingerichtet, welche allerdings im Allgemeinen lediglich mit „Landeshauptstadt Dresden“ bezeichnet waren, so dass nicht erkennbar war, nach welchem Sachverhalten bzw. Organisationseinheiten diese sortiert waren.
- Die Buchungstexte auf den zur Verfügung gestellten Ausdrucken (z.B. Kreditorenkonten) enthielten oft nur die Rechnungsnummer und keine weiteren Informationen zum Sachverhalt. So wurden zum Beispiel Buchungstexte wie „Zahlung von Rechnung ERG09/0224“ eingegeben, obwohl bereits aus der Spalte Belegart ersichtlich war, ob es sich um einen Rechnungseingang oder eine Zahlung handelte. Nach Auskunft im EB SEDD wird dieser Buchungstext nicht manuell eingepflegt, sondern automatisiert erstellt. Des Weiteren können die einzelnen Buchungen im EDV-Programm bezüglich weiterer Informationen aufgebrochen werden.

6.2 Leistungsvergütungen mit der LHD

6.2.1 Leistungsvereinbarung mit dem Steuer- und Stadtkassenamt

Zwischen dem Steuer- und Stadtkassenamt der LHD und dem EB SEDD bestand die Leistungsvereinbarung zur Vollstreckung von Forderungen aus Gebührenbescheiden durch die Stadtkasse/Stadtkämmerei vom 12.06.2003.

Die Abrechnung wurde quartalsweise vorgenommen entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung. Die Rechnungen für das I.-IV. Quartal 2009 waren i.H.v. insgesamt 23.167,24 EUR (Vorjahr: 10.857,53 EUR) gelegt worden.

Die Übergaben erfolgten monatlich. Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen im Forderungsmanagement des EB (Veränderungen im Abrechnungsverfahren) entwickelten sich insgesamt die offenen Forderungen zurück. Dadurch wurden an die Stadtkasse weniger Fälle zur Bearbeitung übergeben. Die Anzahl der übergebenen Fälle nahm jährlich wie folgt ab:

2003 übergeben	1.663 Fälle
2004	1.418
2005	1.245
2006	1.160
2007	979
2008	814
2009	726

Die Forderungen des RPA aus dem „Prüfvermerk zum Bearbeitungsstand der Amtshilfen der Stadtentwässerung“ vom 22.03.2007 und dem PB zum JA 2008 waren auch in 2009 noch nicht vollständig umgesetzt worden. Seitens der Stadtkasse in Abstimmung mit dem EB IT wurde noch keine wirksame Lösung zur Vermeidung der unnötigen mehrfachen Datenerfassung in der LHD gefunden. Die Datenübergabe ist nach wie vor sehr umständlich, eine Schnittstelle fehlt. Laut Stellungnahme des EB SEDD vom 07.04.2010 gibt es dazu weiterhin

keinen neuen Arbeitsstand, da keine Forderungen durch die Stadtkasse oder den EB IT-Dienstleistungen der LHD an den EB SEDD übermittelt wurden. Hierzu ist zu bemerken, dass die Forderung aus dem PB zum JA 2008 dahingehend zu verstehen war, dass **seitens des EB SEDD** eine Lösung abzufordern war. Gemäß neuer Auskunft (E-Mail vom 09.07.2010) des EB SEDD wurden die Stadtkasse und der EB IT mehrfach seitens des EB SEDD auf den Handlungsbedarf hingewiesen.

6.2.2 Leistungsvereinbarung (Beratervertrag) mit Rechtsamt

Mit dem Rechtsamt bestand ein **Beratervertrag vom 20.06.2010, dessen Gültigkeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 festgelegt war**. Danach waren jährlich jeweils insgesamt 1.363,00 EUR in monatlichen Raten von 113,50 EUR zu zahlen.

Die sehr deutliche Erhöhung des Leistungsentgeltes gegenüber dem Vorjahr (450,00 EUR pro Jahr) wurde seitens des Rechtsamtes auf Nachfrage des EB SEDD damit begründet, dass der tatsächliche Aufwand des Rechtsamtes für den EB SEDD in 2007 bei einer Stunde pro Monat lag und außerdem der für 2009 zu erwartende Aufwand für ein noch nicht abgeschlossenes zivilrechtliches Verfahren mit eingeplant wurde. Möglicherweise war damit das unter Pkt. 7.3.2.3 dargestellte Schlichtungsverfahren gemeint. Etwaige Abweichungen bei der Ist-Inanspruchnahme würden zu Nach- oder Rückverrechnungen gemäß § 6 der Leistungsvereinbarung führen. Nach Auskunft im EB SEDD waren durch das Rechtsamt bis zum Prüfungszeitpunkt allerdings keine Rückverrechnungen vorgenommen worden.

Zusätzlich wurde am 23.01./30.03.2009 eine **Vereinbarung über Leistungen des Rechtsamtes/Sachgebiet Versicherungen für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009** abgeschlossen.

Danach wurden Versicherungsleistungen mit einem Stundensatz von 40,00 EUR vergütet. Die Abrechnung erfolgt als Jahresrechnung im IV. Quartal.

6.2.3 Leistungsvereinbarung mit Vermessungsamt

Mit dem Städtischen Vermessungsamt war am 31.03./05.05.2008 eine Vereinbarung zur Nutzung der Geodaten Dresden geschlossen worden. Lt. den dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen 2 und 3 waren leistungsbezogen Einzelpreise vereinbart.

Laut Rechnung vom 01.07.2009 wurden dem EB SEDD Leistungen i.H.v. 79.328,07 EUR berechnet. Diese Leistungen beinhalteten u. a. die digitale Stadtkarte und die automatisierte Liegenschaftskarte. Gemäß § 16 Abs. 9 AEV stellt der EB die vom Vermessungsamt abgerufenen Daten der GmbH unentgeltlich zur Verfügung.

6.2.4 Leistungsvereinbarung mit dem Haupt- und Personalamt

Bereits seit dem 01.10.1999 besteht mit dem Haupt- und Personalamt ein Vertrag zur Nutzung der Standleitung zum System Paisy. Nach der GmbH-Gründung und der damit verbundenen Personalübergabe beschränkte sich die Rechnungslegung auf die übrigen drei Mitarbeiter (= 6,51 EUR pro Monat). Mit der SEDD GmbH wurde seitens des Haupt- und Personalamtes ein eigener Vertrag abgeschlossen.

6.2.5 Vereinbarung mit LHD, EB IT, EB SFBD zum Betriebsausschuss

Zwischen der LHD und den EB IT, SEDD und SFBD wurde am 12.12.2005 die Vereinbarung zur innerbetrieblichen Verrechnung von Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des BA geschlossen. Nach Auskunft im EB SEDD war diese weiterhin aktuell. Die Finanzierung der Aufwendungen des BA wird von den EB zu je einem Drittel übernommen. In 2009 wurden 3.386,67 EUR gezahlt.

6.2.6 Leistungen ohne Vereinbarung

Für die Benutzung der städtischen Frankiermaschine wurden auch in 2009 entsprechend der Inanspruchnahme vom Hauptamt Rechnungen **nur für das Porto** gelegt. Entgegen der Forderung aus dem PB zum JA 2008 bestand hierzu kein Nutzungsvertrag und wurden Nutzungsgebühren über das Porto hinaus nicht in Rechnung gestellt. Nach Auskunft im EB SEDD wurde das Haupt- und Personalamt bereits auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Vertragsangebotes hingewiesen.

6.3 Leistungsvereinbarungen mit der SEDD GmbH

6.3.1 Mietvertrag zur Vermietung von Räumen von der GmbH an den EB

Gemäß § 1 Abs. 1 des Mietvertrages vom 17.05.2005 und dem Nachtrag vom 15.12.2005 zur Vermietung von Räumen von der SEDD GmbH an den EB SEDD ab dem 01.01.2005 stellt die SEDD GmbH dem EB SEDD die für seine Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies schließt gemäß § 1 Abs. 3 auch die Mitnutzung der Büroausstattung in den vermieteten Räumen (Möbiliar, PC, Kopierer, Telefonanlage, Bürotechnik und Material etc.) mit ein. Somit müssen durch den EB SEDD keine eigenen Beschaffungen durchgeführt werden. Auch die betrieblichen Parkplätze können im erforderlichen Umfang mitgenutzt werden. Das monatliche Entgelt beträgt insgesamt brutto 219,00 EUR.

6.3.2 Abwasserentsorgungsvertrag

6.3.2.1 Klärschlamm Entsorgung

Die Verrechnung der Leistungen mit der GmbH ist mit dem AEV über das Betriebsführungsentgelt geregelt. In 2009 entstanden hierfür Aufwendungen i.H.v. 70.654.088,36 EUR sowie 629.554,47 EUR zusätzlich für die Klärschlamm Entsorgung.

Den zusätzlichen Aufwendungen für die Klärschlamm Entsorgung lag ein Antrag der SEDD GmbH zu Grunde, welcher sich auf § 22 Abs. 14 d) AEV berief. Danach ist die Klärschlamm Entsorgung zwar Entgeltbestandteil des AEV, allerdings auf der Basis der bisherigen Entsorgungswege. Sollten die Versorgungswege versperrt oder die Klärschlamm Entsorgung sonst über 10 % verteuert werden, führt dies zur Anpassung. Die Vertauung war gemäß Antrag aufgrund einer „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 21.08.2007“ eingetreten, welches zu einer Erschwerung der Abgabe von belastetem Klärschlamm in Sachsen führte. Der Antrag wurde an den Betriebsleiter des EB SEDD gerichtet. Auskunftgemäß wurde der Antrag mittels eines standardisierten Prüfschemas (ein Muster wurde vorgelegt) geprüft und an die Stadtkämmerei, Abt. Beteiligungsmanagement zur Beurteilung übergeben, da die Mitarbeiter des EB SEDD in Personalunion auch Mitarbeiter der SEDD GmbH sind. Eine Empfehlung der Stadtkämmerei stand noch aus. Laut vorgelegtem Beleg war der Betrag als Aufwand gebucht aber noch nicht zur Zahlung angewiesen.

Das Verfahren, erst nach Empfehlung durch die Stadtkämmerei Mehraufwendungen gemäß AEV auszuzahlen, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist dieser Ablauf nicht formell vorgeschrieben und die Empfehlung der Stadtkämmerei nicht verbindlich. Gemäß Punkt 7 der Nomenklatur der Befugnisse für den EB SEDD ist ausgeschlossen, dass die Unterzeichnungsberechtigten, bezogen auf einen Geschäftsvorgang für den EB und die GmbH gleichzeitig unterzeichnen. Allerdings ist jeder Mitarbeiter des EB hauptberuflich bei der GmbH beschäftigt und könnte damit Anträge seines eigenen Arbeitgebers bestätigen. Die Verfahrensweise steht daher nicht mit Punkt 4.2 Absatz 1 ADA der LHD (welche gemäß Punkt 1.1 Absatz 2 auch für EB gilt) im Einklang. Wenngleich die Prüfung keine Anlasspunkte zu einem tatsächlichen Vorliegen eines hieraus entstandenen Interessenswiderstreits ergab, sollte eine andere Verfahrensweise gefunden werden, um Interessenswiderstreite künftig auch formell auszuschließen. Beispielsweise könnte formell festgelegt werden, dass der Stadtkämmerei alle Verträge, Vereinbarungen u.ä. zwischen dem **EB SEDD** und der **SEDD GmbH** zur Bestätigung vorzulegen sind.

6.3.2.2 Abführung der verrechenbaren AWA an die SEDD-GmbH

Gemäß § 22 (5) AEV waren verrechenbare AWA gemäß § 10 (3) Satz 3 AbwAG wie folgt vereinbart:

für 2006	2.252,0 TEUR,
für 2007	2.252,0 TEUR,
für 2008	1.500,0 TEUR.

Ab 2009 war gemäß Anlage 22 (5) zum AEV keine weitere verrechenbare AWA mehr geplant.

§ 22 Abs. 5 AEV sah keine Regelungen für den Fall von Überzahlungen an die SEDD GmbH vor sondern regelte nur Ausgleichszahlungen des EB SEDD an die SEDD GmbH im Falle von Unterdeckungen.

Wie schon im PB zum JA 2008 dargelegt, sind auch verbindliche Regelungen für den Ausgleich etwaiger Überzahlungen notwendig. Nach Auskunft in der Stadtkämmerei (Beteiligungsmanagement) und im EB SEDD sind hierfür bereits mündliche Vorabstimmungen innerhalb des 3PS-Gremiums erfolgt, welche in nächster Zeit formell fixiert werden sollen.

6.3.2.3 Rechtsstreit AWA

In 2006 wurde der Rechtsstreit mit dem Regierungspräsidium Dresden (neu Landesdirektion Dresden) zur AWA für 1993-2003 mit einem außergerichtlichen Vergleich vom 01.09.2006 beendet. Für die AWA 1993-2003 wurden ursprünglich Rückstellungen im EB SEDD aufwandswirksam gebildet. Im Rahmen des Vergleiches wurde entschieden, dass nur ein Teil i.H.v. 11.500,0 TEUR noch zu zahlen ist. Damit war der nicht in Anspruch genommene Betrag i.H.v. 31.980,9 TEUR gemäß § 10 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz für den Freistaat Sachsen ertragswirksam dem Gebührenhaushalt wieder zuzuführen. Inzwischen wurde aber der privatrechtliche Vertrag zur Teilprivatisierung (asset-deal) wirksam. Damit waren die Rückstellungen buchmäßig im EB SEDD nicht mehr verfügbar.

Zum Umgang mit dem aufgelösten Rückstellungsbetrag für AWA in Auslegung des AEV wurde zwischen den Parteien erst in 2009 mit der 2. Verständigungsvereinbarung zum AEV in Folge eines Schlichtungsverfahrens Einigung erreicht. Die verbleibende Rückstellung wurde in der SEDD GmbH erfolgsneutral in den Sonderposten für verrechenbare AWA umgebucht und wird dort erfolgswirksam über eine Laufzeit von 35 Jahren aufgelöst. Mit der vereinbarten Absetzung i.H.v. 961,4 TEUR vom jährlichen Nettoleistungsentgelt der SEDD GmbH über 35 Jahre wurde eine Lösung erreicht, die sich für den Gebührenzahler positiv auswirkt und die einer Auflösung der gebildeten Sonderposten im EB SEDD gleich kommt. Die 2.VE zum AEV wurde vom StR mit Beschlussnummer V3055-SR80-09 am 02.04.2009 bestätigt.

6.3.3 Leistungen ohne vertragliche Vereinbarung

Für die Archivierung und Aufbewahrung von Unterlagen des EB wurden von der GmbH dem EB mit Rechnung vom 26.01.2010 Aufwendungen i.H.v. 5.957,14 EUR (Vorjahr: 7.446,43 EUR) berechnet. Der Berechnung dieser Leistung lag eine Betriebsprüfung des Finanzamtes aus dem Jahr 2008 zu Grunde. Berechnungsgrundlagen dazu lagen vor.

6.3.4 Leistungsentgelt Siedlungswasserwirtschaft

Gemäß der Forderung aus dem PB zum JA 2008 wurden die gewährten Fördermittel als Bruttobetrag nach Abzug einer Gutschrift (682,45 EUR) an die SEDD GmbH weitergereicht. Die Überweisung betrug schließlich 2.767,50 EUR (brutto).

7 Angemessene Verzinsung des Eigenkapitals

7.1 Haushaltskonsolidierungskonzept

Die vierte Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes 2006 bis 2010 war am 08.02.2007 unter Beschluss Nr. **V1538-SR45-07** vom StR beschlossen worden. Aus dieser ging hervor, dass nicht der EB SEDD sondern die SEDD GmbH den HH-Konsolidierungsbeitrag leistet.

Da die 4. Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes durch den Beschluss des HH 2009/2010 verändert wurde, wurde durch die Stadtkämmerei ein „Aktueller Stand zur 4. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes“ (Stand Juni 2009) erarbeitet. Dieser Stand ist eine **nicht vom StR bestätigte** Zusammenfassung ist aber dennoch zur Information mit in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Im städtischen HH waren im UA 7002 im Vergleich zum HH-Konsolidierungskonzept Buchungen seit 2006 wie folgt vorgenommen worden:

	2006	2007	2008	2009	
lt. 4. Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes geplant	2.058.700,00	2.200.000,00	4.000.000,00	4.000.000,00	Erfüllung HH-Konsolidierungskonzept kumuliert 2006 bis 2009
nur informativ: Umsetzung möglich lt. aktuellem Stand HH-Konsolidierungskonzept Stand Juni 2009	2.069.200,00	2.257.650,00	4.000.000,00	4.000.000,00	
VwHH Einnahmen Eigenkapitalverzinsung 210.0000	2.069.182,66	2.257.633,14	1.565.972,09	1.384.802,20	
Erfüllung HH-Konsolidierungskonzept	10.482,66	57.633,14	-2.434.027,91	-2.615.197,80	

Die Tabelle zeigt, dass die Vorgaben des HH-Konsolidierungskonzeptes in 2006 und 2007 noch „übererfüllt“ jedoch in den Jahren 2008 und 2009 nicht mehr erreicht wurden. Insgesamt verbleibt kumulativ über die Jahre 2006 bis 2009 eine Untererfüllung i.H.v. 4.981.109,91 EUR.

Aus Gewinnabführungen der SEDD GmbH müssten lt. vierter Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes in 2009 vier Mio. EUR im HH der LHD angekommen sein.

In der Finanzposition 7002.210.0000 wurden sowohl die EK-Verzinsung als auch die Ausschüttungen der GmbH geplant.

Der Ist-Betrag für 2009 i.H.v. 1.384.802,20 EUR bestand lediglich aus der EK-Verzinsung für 2008. Eine Gewinnausschüttung der SEDD GmbH war im Vorjahr bis 2005 erfolgt und stand damit seit 2006 aus. Die Gewinnausschüttung soll nach Auskunft im EB SEDD nach Vorliegen des testierten JA der SEDD GmbH, also noch in 2010 an den EB SEDD erfolgen. Danach kann die Abführung an den HH der LHD vorgenommen werden. Zum nächsten JA ist somit erneut zu prüfen, ob das HH-Konsolidierungskonzept damit erfüllt sein wird.

7.2 Rechnerische Größe der Eigenkapitalverzinsung

Die EK-Verzinsung an die LHD durch den SEDD wird i.H.v. 6 % des EK des EB (ohne zweckgebundene Rücklagen und Gewinnvortrag) vorgenommen.

Dies sind jährlich 1.384.802,20 EUR, also 6 % von 23.080.036,63 EUR (= Stammkapital + allgemeine Rücklage). Diese betrifft aber ausschließlich den EB SEDD.

7.3 Fazit zur Eigenkapitalverzinsung

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass

- mit der geringer vorgenommenen EK-Verzinsung die Vorgaben des HH-Konsolidierungskonzeptes nicht eingehalten wurden,
- von der SEDD GmbH seit 2006 keine Gewinnausschüttung mehr vorgenommen worden war.
- nach erfolgter Gewinnausschüttung der SEDD **GmbH** an den **EB** SEDD das HH-Konsolidierungskonzept zu berücksichtigen ist, also die Gewinne in entsprechender Höhe an die LHD abzuführen sind.

8 Abwassergebührensatzung

Unter Nr. V0931-SR22-05 war die bisher gültige Abwassergebührensatzung vom StR am 15.12.2005 beschlossen worden. Lt. § 19 der Satzung trat diese für die Berechnung und Erhebung der Starkverschmutzerzuschläge zum 01.01.2005 und im Übrigen zum 01.01.2006 in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Sachsen müssen bzw. können Kostenüber- bzw. -unterdeckungen eines Bemessungszeitraumes (max. 5 Jahre) innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Nach Auskunft im EB SEDD und laut Risikobericht 2009 ist die neue Satzung in Arbeit und soll zum 01.01.2011 (also 5 Jahre nach dem 01.01.2006) in Kraft gesetzt werden. Gemäß der Forderung aus dem PB zum JA 2008 sollen laut Stellungnahme des EB SEDD vom 07.04.2010 in der Kalkulation für die neuen Gebühren auch die Aufwendungen für die Überwachungsleistungen für dezentralen Anlagen (Inspektionen) mit berücksichtigt werden.

9 Weitere Feststellungen

- Mit einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 18.03.2008 wurde die Abwassergebührensatzung der LHD in ihrem Abschnitt über die Niederschlagswassergebühren als unwirksam beurteilt, weil die Satzung den Erlass eines gesonderten Flächengrundlagenbescheides zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr vorsehe, aber dafür keine gesetzliche Grundlage existiere und damit die im Rechtsstaatsprinzip verankerten Prinzipien des Vorrangs und des Vorbehaltes des Gesetzes verletzt werden. „§ 9 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Sachsen ermächtigt nur zum Erlass eines Gebührenbescheides, nicht aber dazu vorgeschaltet einen Grundlagenbescheid zu erstellen, der für einen anderen Verwaltungsakt bindend ist, und den Rechtsschutz einschränkt. Ebenso wenig darf eine Satzung dies vorsehen.“ so die Auffassung des Gerichtes.

Mit Datum vom 30.05.2008 hat der EB SEDD einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Sächsischen Obergericht (OVG) eingelegt. Dem Antrag wurde stattgegeben und die Berufung am 14.01.2009 eingelegt. Eine Entscheidung des OVG stand nach Auskunft im EB SEDD immer noch aus. Von der Betriebsleitung wurde eingeschätzt, dass aus diesem Rechtsstreit kein Gebührenrisiko für den EB SEDD entstehen kann. Für die ab 2011 in Kraft tretende neue Gebührensatzung werden nach Auskunft alle Beanstandungen berücksichtigt.

- Ein weiteres rechtliches Problem bestand darin, dass gemäß § 21 AEV durch die SEDD **GmbH** (im Auftrag der LHD) Gebührenbescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen wurden, welche damit auch den **GmbH-Briefkopf** trugen. Das Verwaltungsgericht Dresden hatte am 17.03.2010 in mehreren Entscheidungen diese Praxis beanstandet, da es sich um hoheitliche Verwaltungsakte handelt. Nach Auskunft im EB SEDD war die beanstandete Praxis bei der Abfassung des AEV durch die Beratungsfirma rechtlich geprüft und für zulässig befunden worden. Um weitere Probleme zu vermeiden, werden nach Auskunft im EB SEDD ab Ende Mai 2010 alle Bescheide mit dem **Briefkopf des EB** SEDD erlassen. Hierbei ist zu beachten, dass Bescheide **gegenüber OE der LHD, einschließlich Eigenbetriebe** aufgrund der fehlenden Außenwirkung keine Verwaltungsakte sein werden (§ 35 VwVfG) und daher ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu erstellen sind.

10 Fazit

Die Prüfung durch das RPA führte nicht zu Ergebnissen, welche der Feststellung des JA 2009 durch den StR gemäß § 17 Abs. 3 SächsEigBG entgegenstehen. Unberührt hiervon bleibt die Notwendigkeit der Umsetzung der im Folgenden genannten Forderungen.

11 Forderungen/Vorschläge

Die aufgezeigten Probleme sind gründlich auszuwerten. Die entsprechenden Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit sind daraus zu ziehen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Der bilanzielle Ausweis der Forderungen gegenüber den EB der LHD ist einheitlich vorzunehmen. Empfohlen wird, die Forderungen gegenüber der LHD (Ämtern) auszuweisen und gesondert einen Ausweis von Forderungen gegenüber städtischen EB aufzunehmen (Pkt. 2.1.2.1).
- Wie schon im PB zum JA 2008 gefordert, ist von der Stadtkasse in Zusammenarbeit mit dem EB IT eine Lösung zur Optimierung der Datenübergabe des EB SEDD über eine Schnittstelle zu fordern, mehrfache bzw. manuelle Datenerfassungen sind auszuschließen (Pkt. 7.2.1).
- Es wird vorgeschlagen, alle Verträge, Vereinbarungen u.ä. zwischen dem **EB SEDD** und der **SEDD GmbH** – auch im Interesse der Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung - einem unabhängigen Dritten zur Bestätigung vorzulegen. Ansonsten ist eine andere Lösung im Einklang mit der ADA zu finden.
- Finanzielle Mittel des EB SEDD sind gemäß § 89 Abs. 3 SächsGemO sicher anzulegen. Anlagen in Aktien oder Wertpapieren ausländischer Währung sind nicht vorzunehmen. Dies gilt auch für das Portfolio des DEAM-Fonds SEDD bei der Deutschen Bank AG (Pkt. 4.1).
- Die Erforderlichkeit von Nachzahlungen an WP im Zusammenhang mit der Erteilung des Testates zum JA ist im Einzelfall vor Gewährung der Nachzahlung genau zu prüfen und bei Gewährung hinreichend zu begründen (Pkt. 5.3).
- Soweit dies möglich ist, sollte bei den Kreditoren- und Debitorenkonten in der Spalte Beschreibung der zur Verfügung stehende Platz für inhaltliche Erläuterungen genutzt werden (Pkt. 7.1).
- Risikoreiche Geschäfte wie Cross-Border-Leasing u. ä. sind künftig zu unterlassen (Pkt. 4).
- Der verbliebene Barwertvorteil aus dem Cross-Border-Leasing ist nach einer erneuten Prüfung der Restrisiken (z. B. im Rahmen der JA-Prüfung 2010 des WP) an die LHD abzuführen, wenn das Ergebnis der Prüfung dies zulässt (Pkt. 4.1).
- Nach der für 2010 erwarteten Gewinnausschüttung der SEDD GmbH an den EB SEDD ist in Erfüllung des HH-Konsolidierungskonzeptes eine ausreichende Abführung an den HH der LHD vorzunehmen (Pkt. 2.1.2.1, 8)
- Bei der in Erarbeitung befindlichen neuen Abwassergebührensatzung sind die in den Pkt. 9 und 10 dargelegten Aspekte zu berücksichtigen.

Schlussbemerkungen

Der Prüfbericht wurde am / mit dem / des Eigenbetriebes durchgesprochen.

Die Prüfungsfeststellungen sind sachlich richtig dargestellt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind unstrittig zwischen den Beteiligten.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Berichterstattung zu eingeleiteten Maßnahmen und Veränderungen bis zum 20.08.2010.



Mühle
Fachprüferin



Göhrich
Fachprüfer



Pohl
Eigenbetriebsleiter

Anlagen

Verteiler:

GB 2

GB 7

Amt 76

Bilanz

Anlage 1

(TEUR)	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung Ist	
						(%)	absolut
Aktiva							
Anlagevermögen	110.217,7	105.394,8	90.840,4	86.703,4	77.195,8	-11,0	-9.507,6
Anteile an verbundenen Unternehmen	110.217,7	105.394,8	80.101,9	75.964,9	66.457,3	-12,5	-9.507,6
Wertpapiere des Anlagevermögens	10.738,5	10.738,5	10.738,5	10.738,5	10.738,5	0,0	0,0
Umlaufvermögen	18.046,9	22.012,1	23.207,8	27.805,0	32.625,0	17,3	4.820,0
Forderungen / Sonst. Vermögensgeg.	15.826,1	17.794,5	12.335,2	10.657,3	15.058,1	41,3	4.400,8
* Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.509,4	15.539,5	10.465,9	9.043,5	8.528,4	-5,7	-515,1
* Forderungen an LHD	1.164,0	1.776,3	1.441,10	1.354,90	1.197,00	-11,7	-157,9
* Forderungen an SEDD GmbH	72,8	478,7	413,00	190,80	5.234,30	2643,3	5.043,5
* sonstige Vermögensgegenstände	79,8	0,0	15,20	68,10	98,40	44,5	30,3
Kasse / Bankguthaben	2.220,8	4.217,6	10.872,6	17.147,7	17.566,9	2,4	419,2
Bilanzsumme	128.264,6	127.406,9	114.048,2	114.508,4	109.820,8	-4,1	-4.687,6
Passiva							
Eigenkapital	40.204,1	46.770,7	45.748,0	52.052,1	50.225,9	-3,5	-1.826,2
Stammkapital	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	0,0	0,0
Rücklagen	33.793,2	33.793,2	33.793,2	33.793,2	33.793,2	0,0	0,0
* Allgemeine Rücklage	23.055,0	23.055,0	23.055,0	23.055,0	23.055,0	0,0	0,0
* Zweckgebundene Rücklage	10.738,2	10.738,2	10.738,2	10.738,2	10.738,2	0,0	0,0
Gewinnvortrag	1.318,9	4.337,8	10.694,9	10.363,8	16.849,1	62,6	6.485,3
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	5.067,0	8.614,7	1.234,9	7.870,1	-441,4	-105,6	-8.311,5
Rückstellungen*	863,9	3.140,0	8.256,2	6.420,8	8.097,6	26,1	1.676,8
Verbindlichkeiten	87.196,6	77.496,2	60.044,0	56.035,5	51.497,3	-8,1	-4.538,2
* Verbindlichkeiten Kredite	77.245,0	72.587,8	57.867,7	53.730,6	49.254,6	-8,3	-4.476,0
* Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	27,0	65,5	6,3	4,6	14,2	208,7	9,6
* Verbindl. ggü. Verbund. Unternehmen	9.322,6	4.385,0	1.578,5	1.694,4	1.698,1	0,2	3,7
* Verbindl. ggü. der LHD	24,8	6,4	11,6	7,3	13,5	84,9	6,2
* sonstige Verbindlichkeiten	577,2	451,5	579,9	598,6	516,9	-13,6	-81,7
Bilanzsumme	128.264,6	127.406,9	114.048,2	114.508,4	109.820,8	-4,1	-4.687,6

*In der Tabelle wirken Rundungsdifferenzen.

Erfolgsplan / GuV EB SEDD

Anlage 2

(TEUR)	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009	Ist 2009	Planabweichung		Veränderung Ist	
						absolut	(%)	absolut	(%)
Umsatzerlöse	74.270,0	75.455,9	75.649,7	76.250,0	74.763,3	-1.486,7	-2	-886,4	-1
sonstige betriebliche Erträge	3.194,3	1.397,1	5.379,5	966,0	969,1	3,1	0	-4.410,4	-82
Materialaufwand, dav.	63.000,6	70.108,2	68.350,4	73.522,0	71.283,6	-2.238,4	-3	2.933,2	4
* Aufwendungen für bezogene Leistungen	63.000,6	70.108,2	68.350,4	73.522,0	71.283,6	-2.238,4	-3	2.933,2	4
Personalaufwand, dav.	18,8	17,5	19,1	19	18,9	-0,1	-1	-0,2	-1
* Gehälter	14,4	13,2	14,4	14,0	14,2	0,2	1	-0,2	-1
* soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	4,4	4,3	4,7	5,0	4,7	-0,3	-6	0,0	0
Zwischenergebnis	14.444,9	6.727,3	12.659,7	3.675,0	4.429,9	754,9	21	-8.229,8	-65
Abschreibungen	0	0	0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	-
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.754,1	3.191,8	3.246,7	3.421,0	3.317,8	-103,2	-3	71,1	2
Erträge aus Beteiligungen	975,8	0,0	0,0	4.198,0	0,0	-4.198,0	-100	0,0	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	135,7	448,6	719,0	557,0	590,0	33,0	6	-129,0	-18
Zinsen u. ä. Aufwendungen	3.084,7	2.930,4	2.261,9	1.642,0	2.057,1	415,1	25	-204,8	
Zwischenergebnis	-5.727,3	-5.673,6	-4.789,6	-308,0	-4.784,9	-4.476,9	1.454	4,7	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.717,6	1.053,7	7.870,1	3.367,0	-355,0	-3.722,0	-111	-8.225,1	-105
außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	78,3	78,3	-	78,3	-
Steuern	102,9	-181,2	0,0	0,0	8,1	8,1	-	8,1	-
Erträge gesamt	78.575,8	77.301,6	81.748,2	81.971,0	76.322,4	-5.648,6	-7	-5.425,8	-7
Aufwendungen gesamt	69.961,1	76.066,7	73.878,1	78.604,0	76.763,8	-1.840,2	-2	2.885,7	4
Jahresüberschuss	8.614,7	1.234,9	7.870,1	3.367,0	-441,4	-3.808,4	-	-8.311,5	-106

aufgrund der Angabe in TEUR teilweise andere Rundungen vorgenommen, damit Jahresergebnis übereinstimmt

Nachträge bzw. Umsetzungsvereinbarungen zum Abwasserentsorgungsvertrag

- Die erste Umsetzungsvereinbarung vom 08.06.2004 zur Klarstellung, Ergänzung bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile der „Gelsenwasser“ auf die Tochter „Gelsenwasser Dresden GmbH“.
- Die zweite Umsetzungsvereinbarung vom 23.08.2004 zur Konkretisierung insbesondere der Verzinsung des später gezahlten Kaufpreises und Barwertes und der Übernahme der Trink- und Abwasser GmbH Schönfeld-Weißig in Konkretisierung des § 2 Abs. 6 des Konsortialvertrages.
- Der 1. Nachtrag vom 28.01.2005 zur Übernahme durch die SEDD GmbH ab dem 01.04.2004 und der praktischen Handhabung des AEV/Auslegung und Anwendung der Entgeltregelungen des § 22 AEV im Zusammenhang mit der späteren und rückwirkenden Umsetzung.
- Der 2. Nachtrag vom 13./19. Dezember 2005 zur Definition „öffentliche Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 2 AEV“, zur Behandlung geförderter Investitionsmaßnahmen im Sinne des § 18 AEV und deren Auswirkungen auf das Leistungsentgelt der GmbH, zur Zinsanpassung nach § 22 Abs. 3b) und 4b) und zur Abwasserabgabepflicht.
- Die Verständigung zur Auslegung des AEV (VA/AEV) zwischen der LHD und der SEDD GmbH (GmbH) vom 10./15. Mai 2006 zur Neuauslegung von Einzelsachverhalten „im Geiste des AEV“.
- Ein Vertrag vom 13.12.2006 zur Auskehrung der von der GmbH von den Umlandgemeinden vereinnahmten Abwasserabgabe (AWA) an den EB, weil die AWA vom EB finanziert wird. Dieser Vertrag wurde vom Stellvertretenden Betriebsleiter des EB und den beiden Geschäftsführern der GmbH im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Weitere Zustimmungen wurden nicht eingeholt.
- 3. Nachtrag zum AEV aus dem Jahr 2004 vom 20.12.2007 „Verjährungsvereinbarung“ zu Ansprüchen aus dem AEV. Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 194 BGB um drei Monate bis zum 31.03.2008.
- 4. Nachtrag zum AEV aus dem Jahr 2004 vom 20.03.2008 „Verjährungsvereinbarung“ Verlängerung der Frist bis zum 30.06.2008.
- 5. Nachtrag zum AEV aus dem Jahr 2004 vom 19.06.2008 „Verjährungsvereinbarung“ Verlängerung der Frist bis zum 15.08.2008.
- 2. Verständigung zur Auslegung des AEV zum Umgang mit den per 31.12.2003 übernommenen und nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen für die AWA gemäß § 11 Abs. 2 AEV und zur Handhabung des § 22 Abs. 6 AEV zur Anpassung der Betriebskosten ab dem 01.01.2007 sowie § 22 Abs. 7 und 12 AEV.
- 3. Verständigungsvereinbarung zur Auslegung des AEV § 22 Abs. 14 h) (3.VA/AEV) klärt die Anpassung des Entgeltes in den Fällen des Untergangs oder der wesentlichen Beschädigung von Abwasseranlagen durch Naturereignisse.
- 2. Vereinbarung über die Anpassung des Leistungsentgeltes gemäß § 22 Abs. 14 AEV regelt eine einmalige Anpassung des Leistungsentgeltes aufgrund des Frühjahrshochwassers 2006 um 1.153,1 TEUR netto. Grundlage ist die o. g. 3. Verständigungsvereinbarung.

- 4. Verständigungsvereinbarung zur Auslegung des AEV § 3 Abs. 1/Anlage 3.1 AEV. Mit dieser 4. VA/AEV erfolgte die Klarstellung bzw. Ersetzung des § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3.1 AEV zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Flurstücken für Zwecke der Abwasserbeseitigung. Veränderungen im Liegenschaftsbestand ab dem 01.01.2004 sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.